

Anstaltssatzung

des Dienstleistungskompetenzzentrums Main-Kinzig- AÖR (DKZ AÖR)

- gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts

der Städte und Gemeinden Bad Soden-Salmünster, Brachtal, Bruchköbel, Erlensee, Flörsbachtal, Großkrotzenburg, Langenselbold, Maintal, Neuberg, Nidderau, Rodenbach, Steinau an der Straße, Wächtersbach und des Main-Kinzig-Kreises.

Aufgrund der §§ 29 a und 29 b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I 1969 S. 307) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 83, 88) i.V.m. § 126a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. 2005 S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) haben die Stadtverordnetenversammlungen und die Gemeindevertretungen der Städte und Gemeinden Bad Soden-Salmünster, Brachtal, Bruchköbel, Erlensee, Flörsbachtal, Großkrotzenburg, Langenselbold, Maintal, Neuberg, Nidderau, Rodenbach, Steinau an der Straße, Wächtersbach und der Kreistag des Main-Kinzig-Kreises nachfolgende Anstaltssatzung zur Bildung der Dienstleistungskompetenzzentrums Main-Kinzig AÖR beschlossen:

Inhalt der Anstaltssatzung

Präambel.....	3
§ 1 Name, Sitz, Stammkapital, Anstaltsträger	4
§ 2 Aufgaben der DKZ AöR	5
§ 3 Organe der AöR	7
§ 4 Der Verwaltungsrat.....	7
§ 5 Zuständigkeiten des Verwaltungsrats	8
§ 6 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats	9
§ 7 Der Vorstand.....	10
§ 8 Verpflichtungserklärung	12
§ 9 Wirtschaftsplan, Wirtschafts- und Haushaltsführung, Vermögensverwaltung.....	12
§ 10 Deckung des Finanzbedarfs	13
§ 11 Auflösung der DKZ AöR, Veränderung in der Trägerschaft	15
§ 12 Öffentliche Bekanntmachung.....	16
§ 13 Rechnungsprüfungsamt, Aufsicht.....	17
§ 14 Inkrafttreten	17

Präambel

Lebenswerte bürgernahe Wohn-, Arbeits-, Bildungs-, Versorgungs- und Freizeitangebote zu sichern und weiterzuentwickeln sind zentrale Aufgaben jeder Kommune. Es gilt nicht weniger, als die Zukunft gemeinsam im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit aktiv und nachhaltig zu gestalten. Diese Form der Zusammenarbeit ist gerade auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und defizitärer öffentlicher Haushalte ein zentraler Schlüsselfaktor für die Handlungsfähigkeit und damit für die Zukunftsfähigkeit der Städte und Gemeinden. Aus dieser Erkenntnis heraus ist es Wille aller Beteiligten, kommunale Entwicklung über die Grenzen der eigenen Kommune hinaus als regionale Aufgabe zu verstehen und diese gemeinschaftlich anzugehen. Um diese besondere Form kommunaler Aufgabenerfüllung gezielt gewährleisten zu können, haben die Städte und Bad Soden-Salmünster, Brachtal, Bruchköbel, Erlensee, Flörsbachtal, Großkrotzenburg, Langenselbold, Maintal, Neuberg, Nidderau, Rodenbach, Steinau an der Straße, Wächtersbach und der Main-Kinzig-Kreis beschlossen, künftig bestimmte Aufgaben gemeinsam wahrzunehmen. Ziel dieser gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung ist es, durch verbesserte Möglichkeiten des Einsatzes von Personal sowie der gemeinsamen Nutzung von Sachmitteln, Synergien zu bilden, die eine wirtschaftliche Erbringung von kommunalen Dienstleistungen gewährleisten. Oberstes Ziel ist die Sicherung einer nachhaltigen Daseinsvorsorge bei wirtschaftlicher Unternehmensführung und unter Beachtung gesellschaftspolitischer Rahmenbedingungen.

Zur Umsetzung dieser Beschlüsse gründen die Städte und Gemeinden gemeinsam mit dem Landkreis eine gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts (AöR), durch deren Errichtung die Koordination und die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Kommunen verstärkt werden soll.

Die Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) verfolgt das Ziel, die beteiligten Trägerkommunen in ihrem Bestreben nach einer effizienten und zukunftsorientierten Verwaltung zu unterstützen. Dabei setzt sich die AöR dafür ein, die Zusammenarbeit zwischen den Trägerkommunen zu fördern und gezielt interkommunale Kooperationsmöglichkeiten zu identifizieren, zu prüfen und umzusetzen. Die AöR versteht sich als Dienstleisterin und Partnerin der beteiligten Trägerkommunen und setzt sich dafür ein, gemeinsam mit diesen die Herausforderungen der öffentlichen Verwaltung zu meistern.

Die AöR wird somit einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit leisten und zur Entwicklung der Region beitragen.

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital, Anstaltsträger

- (1) Das Dienstleistungskompetenzzentrum Main-Kinzig AöR (DKZ AöR) ist eine Einrichtung der folgenden Städte und Gemeinden im Main-Kinzig-Kreis sowie des Main-Kinzig-Kreises (im Folgenden als Anstaltsträger bezeichnet) in Form einer gemeinsamen kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts:

Bad Soden-Salmünster, Brachtal, Bruchköbel, Erlensee, Flörsbachtal, Großkrotzenburg, Langenselbold, Maintal, Neuberg, Nidderau, Rodenbach, Steinau an der Straße und Wächtersbach.

Die DKZ AöR wird auf Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und dieser Anstaltssatzung geführt.
- (2) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist die DKZ AöR dem öffentlichen Zweck und einer wirtschaftlichen Betriebsführung verpflichtet. Sie stellt sicher, dass der notwendige Aufwand verursachergerecht zugeordnet werden kann und vorgegebene Einsparziele erreicht werden. Zweck der DKZ AöR ist es, die ihr von den Anstaltsträgern übertragenen Aufgaben effizienter, als bei getrennter Erledigung, zu erfüllen. Einzelheiten hinsichtlich der Überprüfung der Aufgabenerfüllung und Zweckerreichung regelt der Verwaltungsrat in seiner Geschäftsordnung.
- (3) Die DKZ AöR wird unter dem Namen „Dienstleistungskompetenzzentrum Main-Kinzig AöR“ (kurz: DKZ AöR) geführt. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Rechts- und Geschäftsverkehr auf.
- (4) Die DKZ AöR hat ihren Sitz in der Barbarossastraße 24, 63517 Gelnhausen.
- (5) In räumlicher Hinsicht findet die DKZ AöR ihren Wirkungsbereich, soweit sie hoheitlich tätig wird, in den Gemeindegrenzen der Anstaltsträger und den Kreisgrenzen des Landkreises. Eine Erweiterung ihres Wirkungsbereiches über die Kreisgrenzen hinaus ist unter Beachtung des § 121 Abs. 5 HGO möglich.
- (6) Für das Stammkapital der DKZ AöR leistet jeder Anstaltsträger jeweils eine Stammeinlage von 5.000 EUR.
- (7) Die DKZ AöR ist Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband. Dementsprechend gilt für sie der TVöD und die diesen ergänzenden Tarifverträge.

§ 2

Aufgaben der DKZ AöR

(1) Allgemeine Bestimmungen

- a) Der DKZ AöR werden durch die Anstaltsträger die unter Abs. (2) bezeichneten Aufgaben übertragen.
- b) Die Wahrnehmung der Aufgaben können durch die Anstaltsträger komplett oder teilweise entsprechend den Bestimmungen aus den Tätigkeit- und Budgetvereinbarungen in Anspruch genommen werden.
- c) Über den Zeitpunkt der Aufnahme der jeweiligen Tätigkeiten der in Abs. (2) übertragenen Aufgaben entscheidet der Verwaltungsrat jeweils mit gesondertem Beschluss.
- d) Alle, in dieser Anstaltssatzung auf die DKZ AöR übertragenen Aufgaben, sind in einer separaten Anlage zur Anstaltssatzung als Tätigkeits- & Budgetvereinbarung detailliert beschrieben und abgegrenzt. Diese Vereinbarung enthält außerdem eine detaillierte Regelung zur Abwicklung der Kostenerstattung für jede einzelne Aufgabe.
- e) Die DKZ AöR betreibt die Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben.
- f) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben betreibt die DKZ AöR die erforderlichen Einrichtungen. Sie ist mit Zustimmung aller Anstaltsträger berechtigt, Unternehmen, auch gemeinsam mit Dritten, zu gründen und sich an bestehenden Unternehmen zu beteiligen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- g) Die DKZ AöR kann alle ihre satzungsmäßig übertragenen Aufgaben fördernde und sie wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Für diese Hilfs- und Nebengeschäfte besteht die Möglichkeit, dass die DKZ AöR öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nach §§ 24 ff KGG mit Dritten abschließt. Dies erfordert die Zustimmung des Verwaltungsrats. Dabei kann die DKZ AöR diese Aufgaben auch für andere Gebietskörperschaften und sonstige Dritte im Rahmen des gemeindewirtschaftsrechtlich Zulässigen wahrnehmen.
- h) Die DKZ AöR kann sich im Rahmen der geltenden Gesetze, Verordnungen, sonstigen Rechtsvorschriften und die gültige Anstaltssatzung der AöR zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.
- i) Die DKZ AöR ist befugt, Beschäftigte einzustellen, zu versetzen, einzugruppieren und zu entlassen.

(2) Übertragene Aufgaben

- a) Weiterentwicklung und Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit im Main- Kinzig- Kreis
Die DKZ AöR übernimmt für die in Anlage 1 aufgeführten Anstaltsträger die Aufgabe zur Weiterentwicklung und Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit im Main-Kinzig-Kreis. Hierbei übernimmt die DKZ AöR Unterstützungsleistungen bei der Prüfung und Umsetzung von Möglichkeiten weiterer Formen und Aufgabenbereiche interkommunalen Zusammenarbeit. Näheres s. Anlage 1.
- b) Durchführung von Vergabe und Beschaffungsleistungen
Die DKZ AöR übernimmt als Interkommunales Vergabezentrum (Im folgenden VGZ) für die in Anlage 2 aufgeführten Anstaltsträger die Durchführung und Betreuung von im Wettbewerb zugelassener Beschaffungsverfahren gemäß den Vorschriften der UVgO und/oder VGV und/oder VOB/A im Bereich der Waren und Dienstleistungen sowie der Bauvergaben auf nationaler sowie auch auf europäischer Ebene. Näheres s. Anlage 2.
- c) Leistungen des Datenschutzes
Die DKZ AöR übernimmt für die in Anlage 3 aufgeführten Anstaltsträger die Aufgaben zur Sicherstellung des Datenschutzes, soweit rechtlich zulässig, wodurch eine leistungsfähige und wirtschaftliche Durchführung von Aufgaben des Datenschutzes der beteiligten Kommunen mittels der Zentralisierung von Know-Hows und der Sicherstellung einer durchgängigen Betreuung gewährleistet werden sollen. Näheres s. Anlage 3.
- d) Digitalisierung von Verwaltungsleistungen
Die DKZ AöR übernimmt für die in Anlage 4 aufgeführten Anstaltsträger die Aufgabe, diese im Bereich der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 in der jeweils geltenden Fassung und der Digitalisierung ihrer Verwaltungsleistungen zu unterstützen, insbesondere, indem sie digitale Verwaltungsleistungen aufbaut, ggf. bereitstellt und betreibt, die auf den Bedarf der Bürgerinnen und Bürger ausgerichtet sind. Näheres s. Anlage 4.

§ 3

Organe der AöR

- (1) Organe der DKZ AöR sind:
 - a) der Verwaltungsrat (§§ 4-6)
 - b) der Vorstand (§7)
- (2) Die Mitglieder der Organe der DKZ AöR sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der DKZ AöR verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der DKZ AöR fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen ihrer Anstaltsträger.
- (3) Die Regelungen des § 25 HGO gelten entsprechend.

§ 4

Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus je einem stimmberechtigten Mitglied je Anstaltsträger und setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Der Landrat / die Landrätin des Main-Kinzig-Kreises
 - b) Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der AnstaltsträgerJedes Verwaltungsratsmitglied hat eine Stimme.
- (2) Der Verwaltungsrat bestimmt für die Dauer eines Jahres aus seiner Mitte einen Verwaltungsratsvorsitzenden und zwei Vertreter. Der Vorsitzende führt sein Amt bis zur Amtsaufnahme des neuen Vorsitzenden aus.
- (3) Die Verwaltungsratsmitglieder können sich im Verhinderungsfall von ihrem Stellvertreter im Amt vertreten lassen.
- (4) Auf Verlangen der Organe der Anstaltsträger hat der Verwaltungsrat Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der DKZ AöR zu erteilen.
- (5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5

Zuständigkeiten des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats hat der Vorstand jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der DKZ AöR zu erteilen und Einsicht in die Bücher und Schriften zu gewähren. Der Verwaltungsrat beschließt die Grundsätze für die Verwaltung der DKZ AöR und entscheidet über alle Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht der Vorstand aufgrund eines Gesetzes, dieser Anstaltssatzung oder einer Aufgabenübertragung durch den Verwaltungsrat zuständig ist.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:
 - a) sämtliche Änderungen der Satzung der Anstalt,
 - b) die Aufnahme weiterer Träger, die außerdem der Zustimmung aller Anstaltsträger bedarf,
 - c) die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
 - d) die Höhe der Kostenerstattungsbeiträge der Anstaltsträger und anderer Beteiligter und Kooperationspartner sowie die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für andere Leistungsnehmer,
 - e) die Ergebnisverwendung,
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen bei Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der von ihrer Trägerkommune an die DKZ AöR übertragenen Aufgaben sind, nicht beratend und nicht entscheidend mitwirken. Diesbezüglich ist stets festzustellen, ob der Verwaltungsrat nach § 6 Abs. 3 beschlussfähig ist.
- (4) Ist die Zustimmung des Verwaltungsrats in einer nicht aufschiebbaren Angelegenheit nicht rechtzeitig einholbar, kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Verwaltungsratsvorsitzenden eine Eilentscheidung treffen. Über den Inhalt der getroffenen Notmaßnahme, den Grund für die fehlende Aufschiebbarkeit und das Zustandekommen des Einvernehmens durch den Verwaltungsratsvorsitzenden hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu informieren.
- (5) Über die Auflösung der DKZ AöR beschließt der Verwaltungsrat. Die Änderung der Aufgabe der DKZ AöR, Veränderungen der Trägerschaft, die Erhöhung des Stammkapitals, die Verschmelzung sowie die Auflösung der DKZ AöR bedürfen der Zustimmung aller Anstaltsträger.

§ 6

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden hält der Verwaltungsrat eine Sitzung ab. Dabei muss die Einladung wenigstens den Tag, den Ort und die Tagesordnung enthalten. Den Mitgliedern des Verwaltungsrats muss die Einladung mindestens sieben Kalendertage vor der Verwaltungsratssitzung zugegangen sein. Mit der Tagesordnung sollen die zur Beschlussfassung vorgesehenen Sachverhalte schriftlich oder in elektronischer Form zugestellt werden. Der Vorsitzende kann in Fällen, in denen der Sitzungsinhalt besondere Eile gebietet, die Einberufungsfrist auf bis zu 24 Stunden vor Sitzungsbeginn verkürzen. In diesem Fall ist auf die Kürzung der Ladungsfrist besonders hinzuweisen und der Grund für die Kürzung anzugeben. Der Verwaltungsrat ist wenigstens viermal im Jahr einzuberufen. Zudem wird der Verwaltungsrat einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder unter Benennung des beabsichtigten Sitzungsinhaltes beantragt wird. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Verwaltungsrats sind vor der Sitzung öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Der Verwaltungsrat berät und beschließt in öffentlicher Sitzung. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats leitet die Sitzungen des Verwaltungsrats.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet durch Beschlüsse in seinen Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Zahl der Verwaltungsratsmitglieder anwesend sind. Möchte der Verwaltungsrat über andere als die mit der Einberufung mitgeteilte Tagesordnung Beschluss fassen, so bedarf es neben einem besonderen Dringlichkeitsgrund einer Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Zahl der Verwaltungsratsmitglieder.
- (4) Im Falle fehlender Beschlussfähigkeit kann der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen. In der zweiten Sitzung besteht sodann Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Unter Berücksichtigung der Vorgaben aus § 6 Abs. 1 und 2 der vorliegenden Anstaltssatzung hat der Vorsitzende in der Ladung zur zweiten Sitzung entsprechend § 53 Abs. 2 S. 2 HGO auf die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder hinzuweisen.
- (5) Die Anstaltsträger können ihre Verwaltungsratsmitglieder in wichtigen Angelegenheiten anweisen, wie sie im Verwaltungsrat abzustimmen haben.
- (6) Für die Beschlüsse des Verwaltungsrats gilt das Prinzip der einfachen Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Eine Stimmgleichheit führt zur Ablehnung eines Antrages.

- (7) Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich festgehalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und sodann als Abschrift allen Verwaltungsratsmitgliedern und den Bürgermeistern der Anstaltsträger zu übersenden.
- (8) Im Übrigen gilt § 58 HGO entsprechend.

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Verwaltungsrat bestellt auf die Dauer von fünf Jahren den Vorstand; eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Eines der Vorstandsmitglieder kann auch in Teilzeit bestellt werden.
- (2) Die DKZ AöR wird vom Vorstand in eigener Verantwortung geleitet, soweit nicht gesetzlich oder in der vorliegenden Anstaltssatzung etwas anderes bestimmt ist. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die ihm durch diese Anstaltssatzung zugewiesen sind und die nicht durch Gesetz oder dieser Anstaltssatzung dem Verwaltungsrat zugewiesen ist.
- (3) Der Vorstand vertritt die DKZ AöR nach außen. Er ist berechtigt, unter den gesetzlichen Voraussetzungen und mit Zustimmung des Verwaltungsrats Prokura zu erteilen. Überdies kann er durch schriftliche Erklärung Einzelvertretungsbefugnis auch auf weitere Beschäftigte der DKZ AöR übertragen.
- (4) Im Verhinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes wird dieser durch das andere Mitglied vertreten
- (5) Im Verhinderungsfall des gesamten Vorstands, kann der Verwaltungsrat für die Dauer der Verhinderung des Vorstands einen kommissarischen Vorstand benennen, der für die Dauer der Abwesenheit die Aufgaben des Vorstands übernimmt.
- (6) Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung und die ihm zur Erledigung vom Verwaltungsrat übertragenen Geschäfte, insbesondere:
 - a) Aufstellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses, der Erfolgsübersicht und des Lageberichtes,
 - b) Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bis zu einer Höchstgrenze von 100.000 Euro (netto) im Einzelfall, wobei der Wert der Verträge in Anlehnung an § 3 Abs. 4 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) bei Verträgen mit einer Laufzeit von bis zu 48 Monaten anhand des Gesamtwertes des Vertrags und bei zeitlich unbestimmten Laufzeiten oder bei Laufzeiten von mehr als 48 Monaten anhand des 24-fachen Monatswertes bestimmt wird,

- c) Entscheidungen über Anträge auf die Stundung bis zu einer Höchstgrenze von 20.000 Euro (netto) im Einzelfall und den Erlass von Forderungen sowie den Verzicht auf Ansprüche aller Art bis zu einer Höchstgrenze von 10.000 Euro (netto) im Einzelfall,
- d) die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und der Abschluss von Vergleichen bis zu einer Höchstgrenze des Streitwertes von 20.000 Euro (netto) im Einzelfall, bei höheren Streitwerten ist die Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich,
- e) die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen und die Verfügung über Anstaltsvermögen jeweils bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro (netto) im Einzelfall,
- f) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten innerhalb der Entgeltgruppen des TVöD; die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten im außertariflichen Bereich bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats.
- g) Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung der Aufgaben der AöR an Dritte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Vergaberechts. Der Vorstand ist berechtigt, entsprechende Verträge bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro (netto) abzuschließen.
- h) Kauf von beweglichem Anlagevermögen und für den normalen Geschäftsbetrieb notwendigen Gütern und Dienstleistungen bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro (netto).

Das Nähere regelt eine vom Verwaltungsrat erlassene Geschäftsordnung für den Vorstand, die mindestens die Behandlung folgender Sachverhalte zum Inhalt haben muss:

- Aufgaben des Vorstands und der Geschäftsführung,
- Unterzeichnung und Vertretung, einschließlich Zuständigkeiten, Aufgaben, Verantwortlichkeiten,
- Entscheidungsfindung des Vorstands und Beschlussfassung,
- Anordnungsbefugnisse,
- Personalangelegenheiten von besonderer Bedeutung, wie zum Beispiel Dienstvereinbarungen, Regelungsabreden und vergleichbare sonstige Abmachungen zwischen Vorstand und Personalrat.

(7) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge unverzüglich zu unterrichten. Eine Unterrichtungspflicht besteht insbesondere dann, wenn

- a. im Hinblick auf den Erfolgsplan absehbar ist, dass Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind, die die Einhaltung des Erfolgsplans erheblich gefährden könnten,
- b. wenn abzusehen ist, dass sich der Erfolgs- oder Vermögensplanes in einzelnen übertragenen Aufgaben hinsichtlich des geplanten Aufwandes um mehr als 20 % vom geplanten Ergebnis

abweicht ohne das eine gerechtfertigte Kostenerstattung, nach den Regelungen dieser Anstaltssatzung dem entgegensteht, oder

- c. wenn absehbar ist, dass die vorgesehenen Gesamtzahlungen für eine Maßnahme im Vermögensplan in erheblichem Maße über den ursprünglich veranschlagten Beträgen liegen werden.

- (8) Der Vorstand hat vierteljährlich einen schriftlichen Zwischenbericht an den Verwaltungsrat zu erstatten. In diesem Bericht sind die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Fortschritte bei der Umsetzung des Vermögensplans detailliert darzulegen. Darüber hinaus sind Informationen zu getroffenen Personalmaßnahmen unter Beachtung des Datenschutzes zu geben. Der Vorstand hat an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen.

§ 8

Verpflichtungserklärung

Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform. Sie sind handschriftlich durch den jeweils Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Beschäftigte im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 9

Wirtschaftsplan, Wirtschafts- und Haushaltsführung, Vermögensverwaltung

- (1) Die DKZ AöR ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zweckes und unter Berücksichtigung der entsprechenden Budgetvereinbarungen zu führen. Im Übrigen gelten für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 29b Abs. 1 KGG i. V. m. § 126a Abs. 9 HGO. Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung sind die Vorschriften über die Eigenbetriebe sinngemäß anzuwenden.
- (2) Der Vorstand stellt vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan erfasst den Vermögens- und Erfolgsplan sowie die Stellenübersicht. Der Verwaltungsrat beschließt über den Wirtschaftsplan.
- (3) Das Wirtschaftsjahr der DKZ AöR ist das Kalenderjahr.

- (4) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat vorzulegen. Der Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.
- (5) Die Feststellung des Jahresabschlusses soll durch den Verwaltungsrat innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres erfolgen. Der Verwaltungsrat hat dabei über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes und die Entlastung des Vorstands zu entscheiden. Soweit durch die DKZ AÖR neben den wirtschaftlichen Tätigkeitsbereichen auch hoheitliche Aufgaben wahrgenommen werden, sind diese wirtschaftlich und buchhalterisch voneinander zu trennen.
- (6) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist unverzüglich nach Maßgabe des § 12 öffentlich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers im Wortlaut mit Datum anzugeben. Hat der Abschlussprüfer die Bestätigung versagt, ist hierauf besonders hinzuweisen. Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht mindestens für ein Jahr im Internet zu veröffentlichen; in der Bekanntmachung ist auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

§ 10

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die DKZ AÖR deckt ihre Kosten für die ihr übertragenen Aufgaben durch Kostenerstattungen ihrer Anstaltsträger.
- (2) Die Kostenerstattung erfolgt auf der Basis von Selbstkostenpreisen nach den Bestimmungen der Verordnung über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (PreisV) 30/53 (nachfolgend PLAN-Kostenerstattungsbudget). Im Weiteren „VOPR“.
- (3) Die DKZ AÖR gewährleistet, dass eine verursachungsgerechte Verteilung der Kosten je übertragenen Aufgabenbereich auf die jeweils beteiligten Anstaltsträger sichergestellt ist.
- (4) Im Rahmen ihrer Finanz- & Kostenrechnung führt die DKZ AÖR zur Sicherstellung der verursachungsgerechten Zuordnung der Kosten, für jede ihr übertragene Aufgabe ein eigenes Profitcenter aus. Diese Profitcenter sind buchhalterisch gegeneinander abzugrenzen.
- (5) Der planmäßige Finanzbedarf der DKZ AÖR und die PLAN-Kostenerstattungsbudgets der Anstaltsträger ergeben sich aus dem Wirtschaftsplan. Im Rahmen der Wirtschaftsplanung weist die DKZ AÖR für jedes

Profitcenter jährlich PLAN-Kostenerstattungsbudgets aus, sofern in den angehängten Tätigkeits- & Budgetvereinbarungen nichts anderes festgelegt ist.

- (6) Die jährlichen Plan-Kostenerstattungsbudgets sind separat für jeden Anstaltsträger und jede übertragene Aufgabe im Wirtschaftsplan darzustellen. Sofern in den angehängten Tätigkeits- & Budgetvereinbarungen nichts anderes festgelegt ist, erfolgen die Zahlungen der PLAN-Kostenerstattungsbudgets in zwölf gleichen Teilbeträgen zum dritten Werktag eines Monats bargeldlos an die DKZ AÖR.
- (7) Im Rahmen der Finanzierung kann die DKZ AÖR auf Grundlage des Wirtschaftsplans anteilige Sockelbeträge für alle oder bestimmte übernommene Aufgabenbereiche ausweisen und erheben. Diese dienen der Vorfinanzierung des Geschäftsbetriebs. Nimmt die DKZ AÖR die Möglichkeit der Erhebung von Sockelbeträgen in Anspruch, sind die Sockelbeträge je übertragenem Aufgabenbereich getrennt festzulegen und je Anstaltsträger im Wirtschaftsplan auszuweisen.
- (8) Die Höhe der tatsächlichen Kostenerstattungen je Anstaltsträger richtet sich nach dem Umfang und der Art der von ihr in dem Wirtschaftsjahr in Anspruch genommenen Leistungen der DKZ AÖR. Hierbei wird zwischen den verschiedenen Anstaltsträgern und der von ihnen übertragenen Aufgaben differenziert, um eine verursachungsgerechte Verteilung der Kosten sicherzustellen. Näheres hierzu regelt die entsprechende Tätigkeits- und Budgetvereinbarung.
- (9) Insofern Selbstkostenerstattungspreise als Kostenerstattungen vereinbart werden, hat nach Ablauf eines Wirtschaftsjahres die DKZ AÖR vor der Aufstellung des Jahresabschlusses die endgültige Höhe der jährlichen Kostenerstattungsbeiträge der Profitcenter (je übertragene Aufgabe und Anstaltsträger) zu ermitteln. Hierzu ist nach den Grundsätzen der VOPR und den einschlägigen „Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten“ – kurz LSP – eine jährliche verursachungsgerechte Nachkalkulation der als PLAN-Kostenerstattungsbudgets ausgewiesenen Selbstkostenerstattungspreise zu erstellen.
- (10) Einen negativen Saldo aus den gezahlten Plan-Kostenerstattungsbudgets und den nach Abs. 9 nachkalkulierten endgültigen Kostenerstattungen haben die Anstaltsträger auf Anforderung durch die DKZ AÖR innerhalb von vier Wochen bargeldlos auszugleichen, es sei denn, es kommt vor Ablauf der Vierwochenfrist zu einer einvernehmlichen anderweitigen Regelung, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf.
- (11) Bei einem positiven Saldo aus den gezahlten Plan-Kostenerstattungsbudgets und den nach Abs. 9 nachkalkulierten endgültigen Kostenerstattungen bleiben 25 % der bereits geleisteten Kostenerstattungen bei der DKZ AÖR und 75 % fließen innerhalb von vier Wochen bargeldlos an die jeweilige Anstaltsträger zurück. Der Verwaltungsrat kann jährlich über die Verwendung der 25 % beschließen.

- (12) Soweit die DKZ AöR mit seinem Personal auch Dienstleistungen für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt, die nicht Anstaltsträger sind, erfolgt diesen gegenüber jeweils eine individuelle Kostenabrechnung. Die von den Anstaltsträger zu tragenden Kosten der DKZ AöR reduzieren sich dann entsprechend. Näheres regelt die entsprechend Tätigkeits- und Budgetvereinbarung.
- (13) Die DKZ AöR darf in dem durch den Wirtschaftsplan vorgegebenen Rahmen Kredite aufnehmen.

§ 11

Auflösung der DKZ AöR, Veränderung in der Trägerschaft

- (1) Die Entscheidung über die Auflösung der DKZ AöR bedarf der Zustimmung aller Anstaltsträger.
- (2) Die Auflösung der DKZ AöR kann frühestens zum 01.01.2030 erfolgen.
- (3) Im Falle einer Auflösung fällt das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen den Anstaltsträgern in dem Verhältnis zu, in dem ihre endgültigen Kostenerstattungsbeiträge in den letzten fünf abgeschlossenen Wirtschaftsjahren zueinandergestanden haben. Der Vermögensrückfall erfolgt im Rahmen der Gesamteilrechtsnachfolge. Bestehende Verbindlichkeiten werden entsprechend Satz 1 von den Anstaltsträgern getragen. Die übertragenen Aufgaben fallen mit Auflösung der DKZ AöR an die Anstaltsträger zurück.
- (4) Die Beschäftigten der DKZ AöR, denen zum Zeitpunkt der Auflösung der DKZ AöR ein Rückkehrrecht zu einem der Anstaltsträger zusteht, kehren zu dem jeweiligen Anstaltsträger zurück. Beschäftigte ohne Rückkehrrecht können von einem Anstaltsträger übernommen werden.
- (5) Die DKZ AöR gilt als fortbestehend, solange und soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. Dies gilt insbesondere für Folgekosten aus der Tätigkeit der DKZ AöR.
- (6) Für die Auflösung der DKZ AöR und die Veränderung der Trägerschaft gilt im Übrigen § 29b Abs. 6 KGG.
- (7) Austritt eines Anstaltsträgers:
- a. Der Austritt eines Trägers ist innerhalb der ersten 5 Jahre nach Übertragung der Aufgaben, sofern in den Tätigkeits- und Budgetvereinbarungen nicht anders ausgewiesen, ausgeschlossen. Danach kann jeder Träger mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres seine Trägerschaft aus der DKZ AöR schriftlich kündigen.
 - b. Der Austritt eines Trägers gilt als Beendigung der Aufgabenübertragung durch den Träger.
 - c. Der Austritt eines Trägers bedarf eines Beschlusses der Vertretungskörperschaft des austretenden Trägers.

- d. Sofern von dem ausgetretenen Träger in die DKZ AöR Personal übergeleitet wurde, wird dieses unter Wahrung des personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes wieder von dem austretenden Träger übernommen, sofern keine andere, einvernehmliche Vereinbarung getroffen wird.
- e. Das dem austretenden Träger zustehende Vermögen sowie die von ihm zu übernehmenden Verbindlichkeiten bestimmen sich entsprechend dem Anteil seiner Beteiligungen an der Bilanz des Geschäftsjahres zum Zeitpunkt seines Austritts.
- f. Im Übrigen hat der ausscheidende Träger der Anstalt alle Nachteile auszugleichen, die dieser durch den Austritt entstehen, insbesondere für den im größeren Umfang getätigten Anschaffungen, wie z.B. Hard- und Software, durchgeführten Bau bzw. Ausbaumaßnahmen, die zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erforderlich waren. Dies gilt auch für die Kosten des Betriebs, der Unterhaltung und Verwaltung dieser Anschaffungen, durchgeführten Bau bzw. Ausbaumaßnahmen. Diese Nachteile werden durch einen, durch den Verwaltungsrat bestellten, unabhängigen Sachverständigen ermittelt.
- g. Zwischen dem austretenden Träger und der DKZ AöR erfolgt auf dieser Basis des finanziellen Ausgleichs eine Haftungsübernahme.
- h. Eine einvernehmliche abweichende Vereinbarung zwischen den Trägern der DKZ AöR ist zulässig, soweit hierdurch der personal- und versorgungsrechtliche Besitzstand des übergeleiteten Personals nicht beeinträchtigt wird.
- i. Im Übrigen gelten die §§ 29b und 21 KGG.

§ 12

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung der Errichtung der Anstalt sowie der Gründungssatzung und von Änderungen der Anstaltssatzung und sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Anstalt erfolgt in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen der Anstaltsträger.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe der Zeitung oder des Amtsblatts vollendet. Sind mehrere Bekanntmachungsorgane bestimmt, ist die öffentliche Bekanntmachung mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem die letzte Zeitung mit der Bekanntmachung erscheint.

Die Bekanntmachung von Satzungen und deren Änderungen im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite des Anstaltsträgers unter Angabe des Bereitstellungstages. Im Internet bekannt gemachte Satzungen sind für die Dauer ihrer Geltung unter der angegebenen

Internetadresse dauerhaft zugänglich zu halten. Jede Person hat das Recht, im Internet bekannt gemachte Satzungen während der öffentlichen Sprechzeiten des Anstaltsträgers in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen. Auf dieses Recht ist in der Hauptsatzung sowie auf der Internetseite des Anstaltsträgers hinzuweisen. Die öffentliche Bekanntmachung im Internet ist mit dem Ablauf des Bereitstellungstages vollendet.

- (3) Bekanntmachungsgegenstände, die sich für die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 nicht eignen oder für die die öffentliche Auslegung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, werden auf die Dauer von zwei Wochen im Dienstgebäude der DKZ AöR in der Barbarossastraße 24, 63517 Gelnhausen zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich ausgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Vor dem Beginn der Auslegung sind Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung sowie für den Auslegungsgegenstand erteilte Genehmigungen nach Abs. 1 so bekanntzumachen, dass die Bekanntmachung vor Beginn der Auslegung abgeschlossen ist.
- (4) Die Anstaltsträger können darüber hinaus durch Veröffentlichung in ortsüblicher Form auf die öffentlichen Bekanntmachungen und Auslegungen der DKZ AöR hinweisen. Diese Hinweise sind nicht Wirksamkeitsvoraussetzung.

§ 13

Rechnungsprüfungsamt, Aufsicht

- (1) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ist nach Maßgabe der §§ 126a Abs 9, Satz 5, 131 Abs. 1 HGO das Rechnungsprüfungsamt des Main-Kinzig-Kreis zuständig.
- (2) Die staatliche Aufsicht ergibt sich aus §§ 29b Abs. 1 Satz 2, 35 Abs. 2 KGG.

§ 14

Inkrafttreten

Die AöR entsteht mit Inkrafttreten dieser Satzung zum 01. August 2025.

Gelnhausen, den 29.04.2025

Der Magistrat der Stadt Bad Soden-Salmünster

gez.:

.....

Bürgermeister

gez.:

.....

1. Stadtrat

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Brachtal

gez.:

.....

Bürgermeister

gez.:

.....

1. Beigeordneter

Der Magistrat der Stadt Bruchköbel

gez.:

.....

Bürgermeister

Der Magistrat der Stadt Erlensee

gez.:

.....

1. Stadtrat

gez.:

.....

Bürgermeister

gez.:

.....

1. Stadtrat

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Flörsbachtal

gez.:

.....

Bürgermeister

gez.:

.....

1. Beigeordneter

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Großkrotzenburg

gez.:

.....

Bürgermeister

gez.:

.....

1. Beigeordneter

Der Magistrat der Stadt Langenselbold

gez.:

.....

Bürgermeister

gez.:

.....

1. Stadtrat

Der Magistrat der Stadt Maintal

gez.:

.....

Bürgermeister

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Neuberg

gez.:

.....

1. Stadtrat

gez.:

.....

Bürgermeister

gez.:

.....

1. Beigeordneter

Der Magistrat der Stadt Nidderau

gez.:

.....

Bürgermeister

gez.:

.....

1. Stadtrat

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Rodenbach

gez.:

.....

Bürgermeister

gez.:

.....

1. Beigeordneter

Der Magistrat der Stadt Steinau an der Straße

gez.:

.....

Bürgermeister

gez.:

.....

1. Stadtrat

Der Magistrat der Stadt Wächtersbach

gez.:

.....

Bürgermeister

gez.:

.....

1. Stadtrat

Der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreis

gez.:

.....

Landrat

gez.:

.....

1. Kreisbeigeordneter